



Verfügung

vom 25. Februar 2020

In Sachen

Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ)

Datenbezüger

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 26. Juni 2019 stellten die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (nachfolgend: Datenbezüger) beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (nachfolgend: KEP).

Die Datenbezüger spezifizieren in ihrem Gesuch die Rolle "Abteilung Tarifzuschläge". Es wird festgehalten, dass die Rolle nur an eine beschränkte Anzahl Mitarbeitende entsprechend ihrer Funktion zu vergeben ist. Des Weiteren legen die Datenbezüger mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale der benannten Rolle bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von den Datenbezügern zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale mit folgenden Ausnahmen als gerechtfertigt.

Für die beantragte Bekanntgabe des Merkmals Einreisedatum (Kategorie Staatsangehörigkeit) sowie der Merkmale Haushalt, Partner und Kinder (Kategorie Beziehungen) fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, weshalb das Gesuch in diesen Punkten abzuweisen ist.



3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung haben die Datenbezüger dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Die Datenbezüger sind verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezüger sorgen dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden.

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die den Datenbezügern aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG). Die Liste wird auf der Website des Gemeindeamtes veröffentlicht.



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Den Datenbezügern werden aus der KEP Daten zu den folgenden Datenkategorien bekanntgegeben:

Rolle "*Abteilung Tarifzuschläge*":

 - *Name*: Amtliche Vornamen und amtl. Name, Ledigname, Name und Vornamen im ausländischen Pass, Aliasname;
 - *Demografische Daten*: Geburtsdatum, Geschlecht, Todesdatum;
 - *Staatsangehörigkeit*: Staatsangehörigkeit, Heimatsorte;
 - *Meldeverhältnis*: "ganze Kategorie";
 - *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde*: Zustelladresse, Wohnadresse;
 - *Beziehungen*: Eltern, Sorgerecht.
- II. Der Antrag auf Bekanntgabe des Merkmals Einreisedatum der Kategorie Staatsangehörigkeit wird abgewiesen.
- III. Der Antrag auf Bekanntgabe der Merkmale Haushalt, Partner und Kinder der Kategorie Beziehungen wird abgewiesen.
- IV. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezüger eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.



- V. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Mitteilung an:
- Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ), [REDACTED], [REDACTED], Postfach, 8040 Zürich (Empfangsschein).

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]